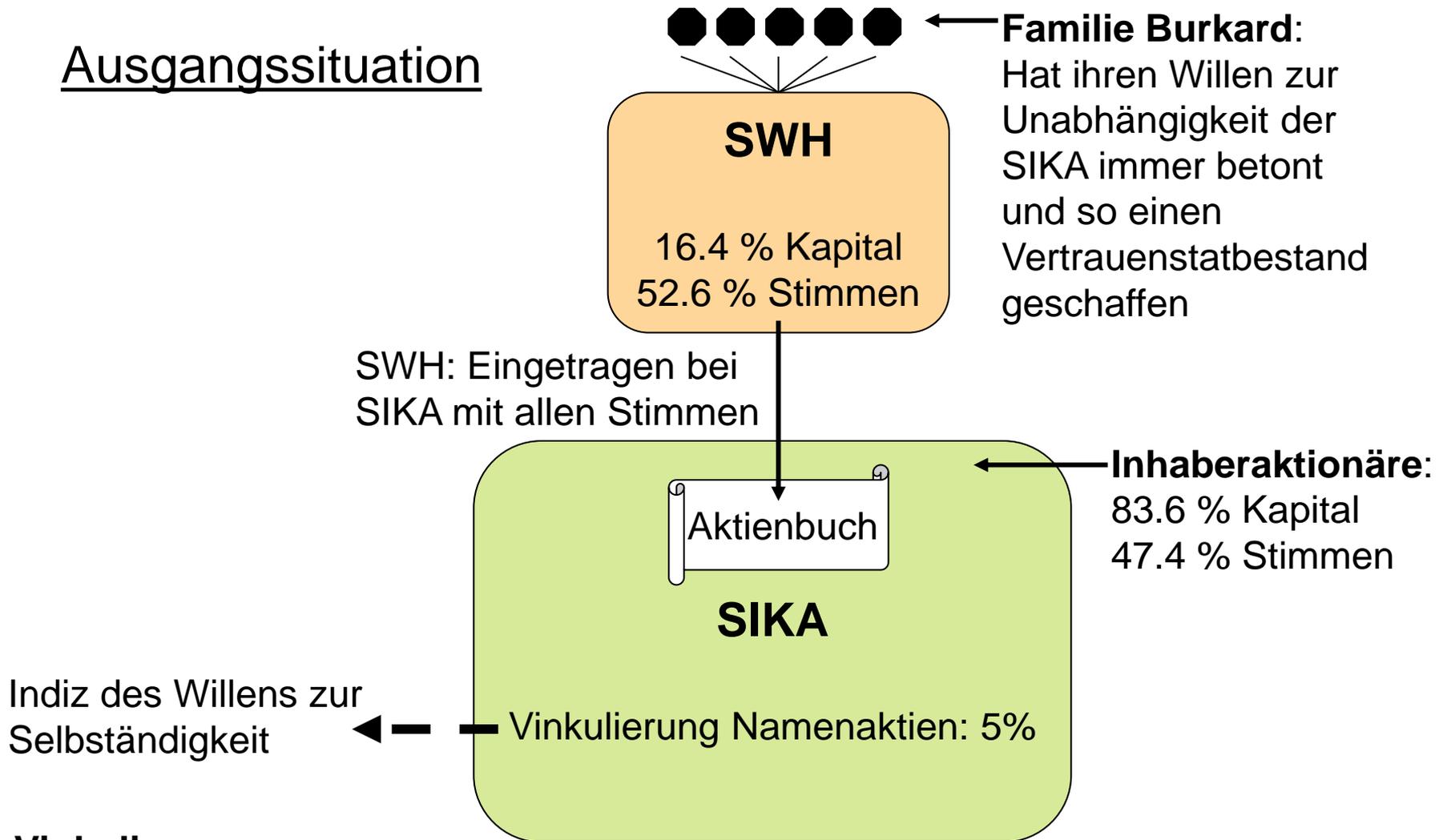


Charts SIKa

Prof. Dr. Peter Nobel

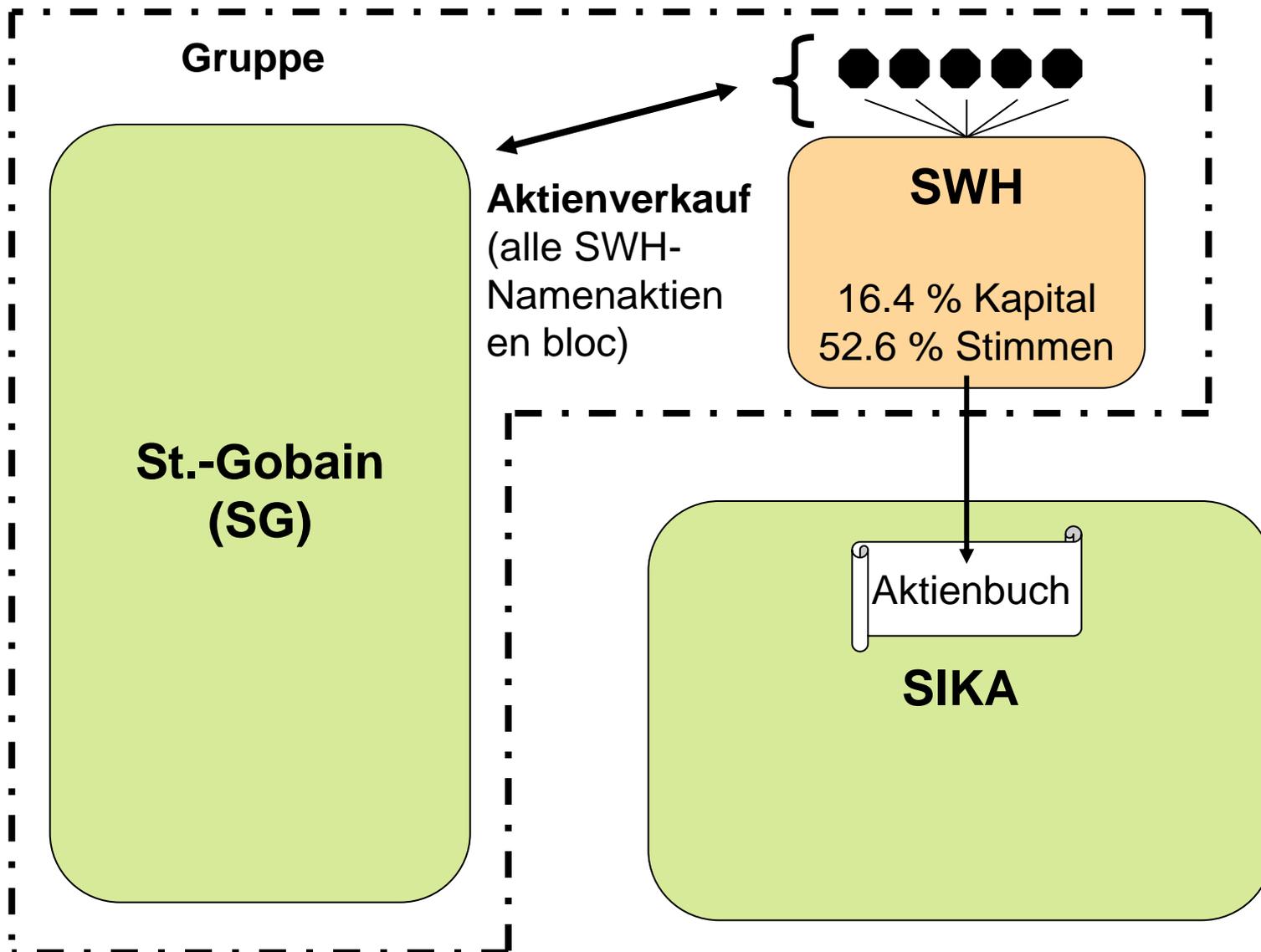
Ausgangssituation



Vinkulierung:

Heisst, dass Eintrag im Aktienbuch an Voraussetzungen geknüpft ist, die der VR kontrolliert. Wichtige Gründe berechtigen zur Ablehnung (u.a. Wahrung der Unabhängigkeit).

Gruppenbildung und -meldungen (11.12.14 und 05.01.15)



Folgen der Gruppenbildung

Gruppe SG und SWH

SWH verlangt a.o. GV:

- Abwahl unabhängiger VR (3)
- Wahl abhängiger VR (2)

Aktienbuch

SIKA

- Aufgabe der selbständigen Aktionärsstellung der SWH
- Unterstellung unter Kontrolle von SG

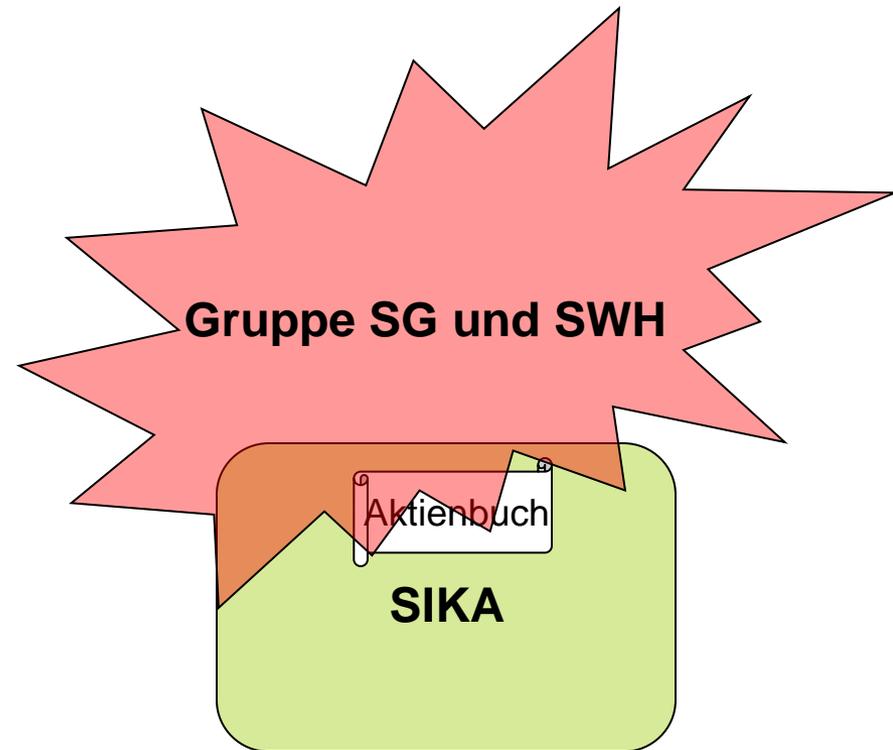
Rechtlich

Lehre:

Eintrag ins Aktienbuch unterliegt der Eingangskontrolle und spätere Veränderungen sind ohne Bedeutung

Aber:

Immer Vorbehalt des Missbrauchs durch Umgehung (Lehre und Rechtsprechung)



Auszug Lehre

„Ausschlaggebend [für eine Umgehung] ist, dass das Stimmrecht von einem Dritten im Interesse und nach den Weisungen des von einer Stimmrechtsbegrenzung oder einem Stimmrechtsausschluss betroffenen wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausgeübt wird.“

(Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4.A., Basel 2009, § 12 N 493).

Auszug Rechtsprechung (BGE 109 II 46 E. 3b)

„Stimmrechtsvereinbarungen, mit welchen statutarische Vinkulierungsbestimmungen umgangen werden sollen, sind rechtsmissbräuchlich und deshalb unbeachtlich (BGE 81 II 539 E. 3; BÜRGI, Art. 692 OR N. 32; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ, S. 158, GLATTFELDER, S. 267a ff.; PATRY, Précis S. 61, ZSR S. 47a f., 98a ff.). Dabei soll mit der Vinkulierung nicht nur verhindert werden, dass unliebsame Dritte Aktien erwerben und auf die Gesellschaft Einfluss nehmen können, sondern auch, dass einzelne Aktionäre ihre bisherige Stellung verstärken und ein bestehendes Gleichgewicht gefährden können. Sonst könnte ein Aktionär mit der durch die Vereinbarung gewonnenen Stimmenmehrheit den bisherigen Verwaltungsrat ersetzen und dann von der neuen, ihm genehmen Verwaltung die Übertragung der Aktien genehmigen lassen (BGE 81 II 540; 90 II 245; BÜRGI, Art. 686 OR N. 12 und 35, DOHM, S. 104).“

Folgerungen

- Die Stimmkraft der SWH bei SIKA darf auf 5% der Namenaktien reduziert werden
- wegen:
 - Änderung der Qualität der SWH (Gruppenmitglied, nicht mehr selbständig)
 - Missbrauch

